

Satzung des Tauchclub Bamberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tauchclub Bamberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V., dem Bayer. Landessportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens. Sie schließt jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche oder sonstige Betätigung ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung, Wettkämpfe, Jugendarbeit, Schwimmsport, Veranstaltungen die dem Tauchsport dienen.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Mitglieder unter 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder geführt. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vorgesetzten notwendig. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Fördermitglieder sind Mitglieder, für die keine Beiträge jeglicher Art an die Verbände abgeführt werden, somit keinen Versicherungsschutz genießen und keine Nutzungsrechte im Verein haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der rechtsverbindlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereines.
- c) Der Vereinsausschuss kann gegen Mitglieder Maßregelungen beschließen wegen:
1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 2. vereinschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

3. Verstoßes gegen Ordnungen, Beschlüsse oder sonstiger wichtiger Gründe
4. unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines, groben unsportlichen Verhaltens
5. nicht Nachkommen der Beitragspflicht

Maßregelungen sind:

- befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines
 - befristetes Verbot der Benutzung von Einrichtungen des Vereines
 - Ausschluss aus dem Verein
- d) Über die Maßregelungen entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. In den Fällen § 4 c Punkte 1 - 4 ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzusenden. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- e) Im Fall § 4 c Punkt 5 erfolgt ein Vereinsausschluss ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden (Schriftführer),
4. Vorsitzenden (Schatzmeister).

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen vertreten ihn jeweils zwei der weiteren Vorsitzenden gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Vereinsintern gilt, dass die übrigen Vorsitzenden von ihrer Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen und dass der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 1023.- Euro allein zeichnungsberechtigt ist. Der Vorstand darf Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Belastungen jeglicher Art nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, § 4c und § 4d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- a) Leiter Apnoetauchen
- b) Leiter Unterwasserrugby
- c) Leiter Gerätetauchen
- d) Jugendwart
- e) Gerätewart
- f) Anlagenwart
- g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- h) Referent für Veranstaltungen

wobei auch zwei Funktionen durch eine Person wahrgenommen werden können.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss entscheidet in den satzungsgemäß vorgesehenen Fällen durch Mehrheitsbeschluss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Februar statt.

Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

Die wahlberechtigten Mitglieder beschließen über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschuss-Beiräte, über Satzungsänderungen

sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die wahlberechtigten Mitglieder bestimmen jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die wahlberechtigten Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die wahlberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe verbindliche Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Veranstaltungen und Vereinsequipment

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Benutzung der Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden

Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§15 Verwendung des Vermögens nach Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landestauschsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bamberg, 04.03.2020

gez.
Till Grübler
(1. Vorsitzender)

gez.
Olaf Trambauer
(Schriftführer)